

BVGer D-5408/2018 vom 3. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5408_2018

FR: TAF D-5408/2018 du 3 janvier 2019

IT: TAF D-5408/2018 del 3 gennaio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheides aus, der Beschwerdeführer habe zur Frage, wo er sich nach seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr 2010 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2017 hauptsächlich aufgehalten habe, voneinander abweichende Aussagen gemacht. Das Vorbringen über die angebliche Haft in B._____ sei ebenso widersprüchlich ausgefallen - auch zur Frage, ob er nach der Entdeckung des Ohrenschadens in der Türkei einen Arzt aufgesucht habe oder nicht, habe er nicht übereinstimmend ausgesagt. Er habe gesagt, er habe in C._____ lange bei einem Freund gelebt, habe aber weder die genaue Adresse noch die Strasse nennen können. Seine Angaben zur Verhaftung nach der Teilnahme an Demonstrationen in B._____ seien unsubstanziert ausgefallen und auch zu den Warentransporten für die PKK habe er keine überzeugenden Angaben machen können. Bereits im ersten Asylverfahren habe er geltend gemacht, er sei vom türkischen Geheimdienst zur Zusammenarbeit aufgefordert worden. Unbesehen der Glaubhaftigkeit des Vorbringens habe er das Angebot ausschlagen können, ohne dass anzunehmen sei, er sei zum Zeitpunkt der Ausreise vom Staat verfolgt worden. Bei (glaubhaftem) Verdacht auf Unterstützung einer terroristischen Organisation hätte man ihn nicht gehen lassen. Die Vorladung der Staatsanwaltschaft von B._____ vom 6. Juli 2017 liege nur in Kopie vor, was die Beweiskraft schwächere. Der Beschwerdeführer habe angegeben, nicht zu wissen, weshalb er vorgeladen worden sei. Das Beweismittel sei demnach nicht geeignet, eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor einer Rückkehr in die Türkei zu begründen.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer werde in der Türkei nach Einreichung einer Strafanzeige gesucht. Diese sei eingereicht worden, weil er eine bewaffnete, illegale Organisation unterstützt habe. Gemäss Angaben seiner Frau sei am 13.

September 2015 bei ihm zu Hause von der Anti-Terror-Einheit eine Razzia durchgeführt worden. Man habe nach ihm gefragt und gesagt, er solle sich so schnell wie möglich melden. Er suche in der Türkei einen Anwalt, der ihm die entsprechenden Dokumente zustellen könne und werde diese umgehend einreichen.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden weiter konkretisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerwGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3.).

E. 6.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer nicht übereinstimmende Angaben dazu machte, wo er sich nach seiner Rückkehr in die Türkei im Dezember 2010 hauptsächlich aufhielt. Bei der BzP gab er an, er habe nach seiner Rückkehr einige Zeit lang in C._____ gelebt, wo er sich an verschiedenen Orten aufgehalten habe, ohne über eine Adresse zu verfügen. Er sei in Hotels und Pensionen abgestiegen. Danach sei er wenige Tage bei seiner Familie in B._____ gewesen, wonach er seine Angehörigen, die im Heimatdorf lebten, für einige Tage besucht habe. Danach habe er wieder längere Zeit in C._____ gelebt, über die Aufenthaltsadressen könne er aber keine Angaben machen. Im Mai/Juni 2016 sei er wiederum einige Tage zu Besuch in B._____ gewesen, wonach sei er wieder nach C._____ zurückkehrt sei. Die vom Befrager gemachte Feststellung, er habe die letzten sieben Jahre somit vor allem in C._____ gelebt, bejahte der Beschwerdeführer (vgl. act. B10/15 S. 5 ff.). Im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen erklärte er hingegen, er habe nach seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr 2010 am meisten in B._____, im Dorf G._____ und in C._____ gelebt. In B._____ habe er sich meistens bei Freunden aufgehalten (vgl. act. B38/25 S. 3 f.). Seit 2010 habe er zirka zwei bis zweieinhalb Jahre lang in B._____ gelebt. Den Rest der Zeit sei er in C._____ gewesen, wo er im Quartier E._____ bei einem Freund untergekommen sei - er habe über zwei Jahre lang bei diesem gelebt (vgl. act. B38/25 S. 5). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu seinen Aufenthaltsorten in der Türkei in den Jahren 2010 bis 2017 deutlich voneinander abweichende Angaben machte, lässt bereits Zweifel an seinen Vorbringen aufkommen.

E. 6.3

Bei der BzP sagte der Beschwerdeführer sodann aus, er sei beim Arzt gewesen, nachdem die Behörden ihn in kaltes Wasser gesteckt hätten und deshalb sein linkes Ohr "beschädigt" worden sei. Er habe vom Arzt keinen Bericht erhalten (vgl. act. B10/15 S. 9). Während der Anhörung zu den Asylgründen gab er demgegenüber an, er sei dort (in der Türkei; Anmerkung des Gerichts) nie beim Arzt gewesen; auch die Frage, ob er in der Türkei wegen seines Ohrenleidens beim Arzt gewesen sei, verneinte er (vgl. act. B38/25 S. 6). Die Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers werden durch diese divergierenden Angaben bestätigt.

E. 6.4

Bei der BzP sagte der Beschwerdeführer schliesslich, er sei in C._____ von der Polizei festgenommen worden (vgl. act. B10/15 S. 5), während er bei der Anhörung versicherte, er habe in C._____ nie Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. act. A38/25 S. 19). Auch dieser Widerspruch bekräftigt die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

E. 6.5

Im Rahmen des ersten Asylverfahrens führte der Beschwerdeführer zudem aus, er habe mit den deutschen und den türkischen Behörden (namentlich mit dem türkischen Geheimdienst) zusammengearbeitet und sei deshalb auf die "Abschussliste" der PKK geraten. Seine Erklärung im zweiten Asylverfahren, die PKK habe ihm vergeben und er habe für diese Warenlieferungen durchgeführt, sei aber gleichzeitig von den türkischen Sicherheitskräften (erfolglos) gedrängt worden, ihnen Informationen über diese Organisation zu liefern, erweist sich angesichts seines Persönlichkeitsprofils und der nicht überzeugenden Angaben zu seiner Versöhnung mit der PKK als unglaubhaft.

E. 6.6

Schliesslich ist festzuhalten, dass auch der Umstand, wonach der Beschwerdeführer bereits Anfang April 2017 in die Schweiz einreiste, aber erst am 24. Juli 2017 um Schutz vor Verfolgung nachsuchte, nachdem er im Rahmen einer Polizeikontrolle "in Erscheinung getreten war", darauf hindeutet, dass ihm in seiner Heimat keine Verfolgung drohte, da Menschen, die des Schutzes bedürfen, in der Regel so rasch wie möglich ein entsprechendes Gesuch stellen.

E. 6.7

Dem Beschwerdeführer gelingt es auch mit der eingereichten Vorladung der Oberstaatsanwaltschaft von B._____ vom 6. Jul 2017 nicht, eine ihm drohende, asylrechtlich relevante Verfolgung zu belegen. Einerseits steht die Authentizität des Dokuments nicht fest, andererseits konnte der Beschwerdeführer auch nicht erklären, weshalb er vorgeladen worden sein sollte (vgl. act. A38/25 S. 11).

E. 6.8

In der Beschwerde wurde angekündigt, der Beschwerdeführer werde Dokumente, die in Zusammenhang mit einer gegen ihn wegen Unterstützung einer illegalen, bewaffneten Organisation erhobenen Strafanzeige stünden, beschaffen und einreichen. Zudem werde zeitnah eine Beschwerdeergänzung eingereicht. Obwohl ihm mit Zwischenverfügung vom 1. Oktober 2018 dazu eine Frist gesetzt wurde, die Anfang November 2018 ablief, wurden weder innerhalb der Frist noch bis heute Beweismittel eingereicht beziehungsweise fundiert Stellung zur vorinstanzlichen Verfügung bezogen. Anstelle von Wiederholungen ist deshalb im Weiteren auf die im Wesentlichen zutreffenden, ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

E. 6.9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei der BzP und der Anhörung sowohl zu seiner Lebensgeschichte als auch zu den Gründen, weshalb er die Türkei erneut verlassen habe, unterschiedliche Angaben machte. Die von ihm genannten Gründe, weshalb er seine Heimat verlassen habe, erweisen sich aufgrund der Ungereimtheiten und Widersprüche in seinen Aussagen als überwiegend unwahrscheinlich und damit unglaubhaft. Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, eine ihm

drohende Verfolgung zu belegen oder glaubhaft zu machen, weshalb ihm keine begründete Furcht vor ihm drohender, zukünftiger Verfolgung zuerkannt werden kann. Insbesondere vermochten auch seine Ausführungen zu ihm drohenden Schwierigkeiten wegen ins Internet gestellter Aufnahmen von einer regimekritischen Kundgebung in der Schweiz nicht zu überzeugen. Das SEM hat zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach

Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die Erwägungen zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Das SEM erwog in der angefochtenen Verfügung, dass weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Mangels Entgegnungen in der Beschwerde kann auf die zutreffenden und der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts entsprechenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. Urteile des BVGer E-5475/2018 vom 22. Oktober 2018 E. 7.3.1 f. und D-4568/2016 vom 15. März 2017 E. 6.4.2). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Nachdem der Beschwerdeführer trotz gewährter Frist weder das angekündigte Beweismittel noch eine Beschwerdeergänzung eingereicht hat, stellte sich die Beschwerde als aussichtslos dar, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung

unbesehen der Frage der (unbelegten) Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

E. 10.2

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.